



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2022
(OR. en)

6028/22
ADD 1

LIMITE

AGRI 41
CODEX 3
FAO 6
SAN 71
VETER 8
SUSTDEV 27
CONUN 34
RELEX 144
WTO 14
FOOD 11
PHYTOSAN 6
ENV 103
CLIMA 56

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5405/1/22 REV 2
Betr.:	Schlussfolgerungen zum Engagement der EU für einen ehrgeizigen Codex Alimentarius, der für die Herausforderungen von heute und morgen gerüstet ist – Billigung

ENTWURF

Schlussfolgerungen des Rates

Das Engagement der EU für einen ehrgeizigen Codex Alimentarius, der für die Herausforderungen von heute und morgen gerüstet ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2021 zu den Prioritäten der EU für den Weltgipfel der Vereinten Nationen 2021 zu Ernährungssystemen (Dok. 9335/21);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (Dok. 12099/20);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“ (Dok. 12210/20);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zum Thema „EU-Maßnahmen zur Stärkung des regelbasierten Multilateralismus“ (Dok. 10341/19);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juli 2019 zum Thema „Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung weltweit“ (Dok. 10997/19);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2019 zum vierten Fortschrittsbericht zum Aktionsplan für Ernährung (Dok. 14457/19);
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 zum Thema „Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 – bisherige Fortschritte und nächste Schritte“ (Dok. 14835/19) —

DIE STRATEGISCHE ROLLE DES CODEX ALIMENTARIUS

1. UNTERSTREICHT die einzigartige und entscheidende Rolle des Codex Alimentarius als Gemeinsames FAO¹/WHO²-Lebensmittelstandardprogramm für den Schutz der Gesundheit der Verbraucher und für die Förderung lauterer Gepflogenheiten im Lebensmittelhandel, dessen zentrales Leitungsgremium die Codex-Alimentarius-Kommission ist;
2. BEGRÜßT die wesentlichen Ergebnisse, die mit dem Codex Alimentarius erzielt wurden, und WÜRDIGT UNEINGESCHRÄNKT die anhaltende Bedeutung und weltweite Relevanz der von der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen konsensbasierten Lebensmittelstandards;
3. BETONT die seit langem bestehende intensive Zusammenarbeit der EU³ mit allen Mitgliedern der Codex-Alimentarius-Kommission, die für die EU als einer der weltweit größten Lebensmittelimporteure und -exporteure nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um eine wirksame regelbasierte multilaterale Zusammenarbeit zu fördern und zu verstärken und den internationalen Handel zu erleichtern;
4. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die EU – unter Zugrundelegung ihrer umfassenden Sachkenntnis im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Schutzes der Verbraucherinteressen – entschieden dafür eintritt, weiterhin einen wirksamen Beitrag zum Codex Alimentarius in all seinen Dimensionen zu leisten, und zwar unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Beitritt der EU zur Codex-Alimentarius-Kommission im Jahr 2003⁴ ergeben;
5. WEIST DARAUF HIN, dass die EU sich – auch als Hauptbeitragszahler des FAO/WHO Codex Trust Fund – dauerhaft dafür engagiert, die Teilnahme von Entwicklungsländern und Transformationsländern an den Tätigkeiten des Codex Alimentarius zu erleichtern; WEIST diesbezüglich ERNEUT AUF den starken Wunsch der EU HIN, ihre Sachkenntnis, ihr Wissen und ihre Erfahrung mit diesen Ländern zu teilen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in ihrem jeweiligen nationalen Kontext zu unterstützen, unter anderem durch das EU-Programm „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“ und das Programm „Fit for market SPS“;

¹ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

² Weltgesundheitsorganisation.

³ Die Verwendung der Bezeichnung „EU“ in diesem Dokument sagt nichts darüber aus, ob die Zuständigkeit bei der EU, bei der EU und ihren Mitgliedstaaten oder ausschließlich bei den Mitgliedstaaten der EU liegt.

⁴ Dok. 2003/822/EG: Beschluss des Rates vom 17. November 2003 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 14).

VERZAHNUNG DER ZIELE DES CODEX ALIMENTARIUS MIT DER GLOBALEN NACHHALTIGKEITSAGENDA

6. WEIST ERNEUT AUF das uneingeschränkte Engagement der EU für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung HIN und BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU, mit all ihren Partnern zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte beim Aufbau nachhaltiger Lebensmittelsysteme zu beschleunigen, mit denen sichergestellt wird, dass die Welt dauerhaft in der Lage ist, sichere, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel für alle innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten bereitzustellen;
7. BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Dynamik, die durch den Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen im Hinblick auf den Wandel der Lebensmittelsysteme und auf die konsequentere Bewältigung der systemischen und miteinander verknüpften Herausforderungen für Lebensmittelsysteme entstanden ist, und UNTERSTÜTZT die Folgemaßnahmen zu diesem Gipfel durch gemeinsames Handeln auf allen Ebenen sowie durch verstärkte Zusammenarbeit in multilateralen Foren und internationalen Normungsgremien;
8. UNTERSTREICHT die Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich Gesundheit, Lebensmittel und Ernährung, wobei der Schwerpunkt immer stärker auf der Betrachtung des Lebensmittelsystems als Ganzes und auf dem Aufbau eines gerechteren Marktplatzes für Lebensmittel weltweit, auf dem die Nachhaltigkeitsbemühungen der Lebensmittelerzeuger gebührend anerkannt und honoriert werden, liegt;
9. WÜRDIGT das sich wandelnde Umfeld des Codex Alimentarius und die Bedeutung einer proaktiven und frühzeitigen Reaktion auf aktuelle und aufkommende Fragen, im Einklang mit dem Strategischen Plan 2020-2025 des Codex Alimentarius;
10. WÜRDIGT den wichtigen Beitrag, den die Codex-Alimentarius-Kommission zusammen mit der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPCC) als vom Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannte weltweite Normungsprogramme durch wissenschafts- und evidenzbasierte internationale Standards zur globalen Nachhaltigkeitsagenda leisten kann;

11. HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass die EU dafür eintritt, einen aktiven Beitrag zur Arbeit des Codex Alimentarius zu leisten, wenn es darum geht, die Herausforderungen durch den Klimawandel, den Verlust an biologischer Vielfalt, die Verbreitung der antimikrobiellen Resistenz (AMR) und die Zunahme nicht übertragbarer Krankheiten zu bewältigen, und BETONT die Entschlossenheit der EU, zusammen mit ihren Partnern alle pragmatischen Optionen auszuloten, wie Nachhaltigkeitsaspekte in die Arbeit der Codex-Alimentarius-Kommission einbezogen werden können; ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass dieser Ansatz in völliger Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsverpflichtungen steht, die die Mitglieder des Codex Alimentarius in anderen internationalen Foren oder multilateralen Prozessen eingegangen sind;
12. HEBT HERVOR, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Konzept „Eine Gesundheit“ im Zusammenhang mit dem Lebensmittelsystem insgesamt zu stärken, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der OIE, dem IPPC und der Codex-Alimentarius-Kommission, um der systemischen Verknüpfung zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und dem Umweltschutz gebührend Rechnung zu tragen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die laufende Aktualisierung der Strategien der FAO und der WHO für Lebensmittelsicherheit, wobei beide die Verbindung zwischen Lebensmittelsicherheit und den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie die Bedeutung der Anwendung des Konzepts „Eine Gesundheit“ während des gesamten Risikoanalyseprozesses gebührend anerkennen;
13. BETONT, dass Analysen und Daten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten wie Umweltschutz und Tierwohl eine nützliche Ergänzung der Risikobewertung, wie sie derzeit von den gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschüssen durchgeführt wird, darstellen könnten;
14. HEBT HERVOR, dass eine verstärkte Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den gemeinsamen FAO/WHO-Risikobewertungsgremien und anderen internationalen oder regionalen Sachverständigengremien die wissenschaftliche Basis der Codex-Alimentarius-Standards stärken könnte;

15. WÜRDIGT UNEINGESCHRÄNKT die bedeutende Rolle, die die Codex-Alimentarius-Kommission bei der Förderung neuer Lebensmittelquellen und Produktionssysteme spielen kann, die zum Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen beitragen können, im Einklang mit dem im Strategischen Plan 2020-2025 des Codex Alimentarius festgelegten Ziel, aufkommende Fragen proaktiv anzugehen;

ARBEITSMETHODEN UND PRAKTIKEN DES CODEX ALIMENTARIUS, DIE FÜR DIE HERAUSFORDERUNGEN VON HEUTE UND MORGEN GEEIGNET SIND

16. BEKRÄFTIGT die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Grundprinzipien, die der Arbeit des Codex Alimentarius zugrunde liegen, einschließlich der konsensbasierten Entscheidungsfindung, um eine effektive weltweite Nutzung und Wirkungsweise der von der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen Lebensmittelstandards sicherzustellen;
17. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, dass die Codex-Alimentarius-Kommission und ihre nachgeordneten Gremien einen Ansatz des integrierten Risikomanagements bei ihren Entscheidungsprozessen aufrechterhalten, bei dem allen relevanten Aspekten gebührend Rechnung getragen wird und der zur Entwicklung eines Konzepts „Eine Gesundheit“ beiträgt;
18. HEBT HERVOR, dass die Anwendung einer dem neuesten Stand entsprechenden wissenschaftlichen Methodik für die Risikobewertung von zentraler Bedeutung ist, um die Vorrangstellung des Codex Alimentarius bei der Festlegung von Lebensmittelstandards zu gewährleisten; BETONT in diesem Zusammenhang, dass innovative Methoden der Risikobewertung und die Folgenabschätzung von Lebensmittelstandards erforscht werden sollten, um die zweckmäßige Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Disziplinen im Zusammenhang mit Lebensmittelsystemen im Rahmen der Normungstätigkeit des Codex Alimentarius zu erleichtern;
19. BETONT die entscheidende Rolle der Codex-Alimentarius-Kommission bei der Förderung der Koordinierung aller Normungstätigkeiten für Lebensmittel durch internationale und zwischenstaatliche Organisationen; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig es ist, dass für eine angemessene Abstimmung, insbesondere mit den Arbeiten der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO), gesorgt wird;

20. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Codex-Alimentarius-Kommission das Potenzial ihrer nachgeordneten Gremien in vollem Umfang nutzt, um den Entscheidungsprozess in inklusiver und transparenter Weise vorzubereiten; BETONT diesbezüglich
- die entscheidende Funktion des Exekutivkomitees der Codex Alimentarius-Kommission (CCEXEC) bei der Durchführung der kritischen Überprüfung der Empfehlungen, die der Codex-Alimentarius-Kommission bezüglich der Ausarbeitung von Standards vorgelegt werden;
 - die Relevanz und Bedeutung der Arbeit des Codex-Komitees für Allgemeine Grundsätze (CCGP) in Bezug auf Verfahrensfragen und allgemeine Angelegenheiten, mit denen es durch die Codex-Alimentarius-Kommission befasst wird, womit ein Beitrag zur Gewährleistung optimaler Arbeitspraktiken für den Codex Alimentarius geleistet wird;
21. UNTERSTÜTZT die Durchführung neuer Tätigkeiten zur Überwachung und Evaluierung der Nutzung bestehender Codex-Alimentarius-Standards, insbesondere im Kontext des Strategischen Plans 2020-2025 des Codex Alimentarius;
22. BETONT, dass Vorschläge für neue Arbeiten anhand der Kriterien für die Festlegung von Arbeitsprioritäten, insbesondere des Kriteriums der „Eignung für die Normung“, ordnungsgemäß bewertet werden müssen, um die breite Unterstützung seitens der Mitglieder sicherzustellen;
23. BETONT, dass die Annahme von Codex-Alimentarius-Standards im Konsens das vorrangige Ziel sein sollte; IST SICH BEWUSST, dass es für die Codex-Alimentarius-Kommission schwierig ist, angemessen mit Situationen umzugehen, in denen aufgrund anderer legitimer zu berücksichtigender Faktoren⁵ und Erwägungen sehr unterschiedliche Ansichten vertreten werden; EMPFIEHLT in diesem Zusammenhang, dass sich die Codex-Alimentarius-Kommission um ein gemeinsames Verständnis zu verfügbaren Optionen bemühen sollte, damit ihre Mitglieder die Möglichkeit haben, einen Standard nicht anzunehmen;

⁵ Gemäß den Rechtsvorschriften der EU umfassen diese Erwägungen gesellschaftliche, wirtschaftliche, traditionsbezogene, ethische und ökologische Faktoren und die Durchführbarkeit von Kontrollen (siehe *Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*).

24. WÜRDIGT die erheblichen Anstrengungen, die die Codex-Alimentarius-Kommission unternommen hat, um die Kontinuität ihrer Arbeit während der COVID-19-Pandemie sicherzustellen; UNTERSTÜTZT die laufenden Überlegungen darüber, wie die im Zuge der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen vollumfänglich genutzt werden können, unter anderem in Bezug auf die neuen Arbeitsmethoden und die Organisation von Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer nachgeordneten Gremien, und darüber, ob eine entsprechende Anpassung der Verfahren und Vorschriften in Erwägung gezogen werden muss, und HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass die EU entschlossen ist, einen Beitrag zu den anhaltenden Bemühungen des Codex Alimentarius zu leisten, eine widerstandsfähige und flexible Organisation zu bleiben;
25. BETONT, wie wichtig es ist, dass die FAO und die WHO angemessene administrative und finanzielle Ressourcen – vorzugsweise aus ihren Kernhaushalten – für die Tätigkeiten der gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigengremien, die den Codex Alimentarius unterstützen, bereitstellen; WEIST in diesem Zusammenhang ERNEUT DARAUF HIN, dass die EU entschlossen ist, mit ihrem Wissen und ihrer Sachkenntnis in diesem Bereich einen Beitrag zu leisten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigengremien;

ANHALTENDE WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT DER EU IN BEZUG AUF DEN CODEX ALIMENTARIUS

26. NIMMT MIT GENUGTUUNG ZUR KENNTNIS, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission in den zwei Jahrzehnten seit dem Beitritt der EU zur Codex-Alimentarius-Kommission im Jahr 2003 eine solide und erfolgreiche Zusammenarbeit in Codex-bezogenen Fragen entwickelt haben, um ordnungsgemäß abgestimmte Beiträge der EU zur Arbeit des Codex Alimentarius zu leisten;
27. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission, gegebenenfalls die Möglichkeiten zu sondieren, die Wirksamkeit der EU in den verschiedenen Bereichen der Arbeit des Codex Alimentarius zu verstärken, unter anderem durch Vorschläge für vorrangige Themen, bei denen die EU eine treibende Kraft darstellen könnte, und durch die Bewertung der Optionen und Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, um sich in Bezug auf die Annahme von Codex-Alimentarius-Standards zu positionieren, wobei anerkannt wird, dass andere Codex-Mitglieder andere legitime Regulierungsansätze haben können, die an ihren nationalen oder regionalen Kontext angepasst sind;

28. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission einen angemessenen Beitrag zur Arbeit der FAO/WHO-Sachverständigenausschüsse leisten, und dass zu diesem Zweck entsprechende Sachkenntnis und Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;
29. REGT eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den Sekretariaten der gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschüsse, die die Arbeit der Codex-Alimentarius-Kommission unterstützen, AN;
30. BETONT, wie wichtig es ist, für eine anhaltende enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den anderen Mitgliedern des Koordinierungsausschusses für Europa des Codex Alimentarius (CCEURO) zu sorgen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Bewerbung Deutschlands als nächster Koordinator des CCEURO;
31. BETONT, dass es für die EU weiterhin wichtig ist, im Hinblick auf die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und die Förderung einer engen Zusammenarbeit in konzertierter Weise Kontakte zu allen Mitgliedern der Codex-Alimentarius-Kommission zu pflegen; ERMUTIGT daher die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen und erforderlichenfalls zu verstärken.